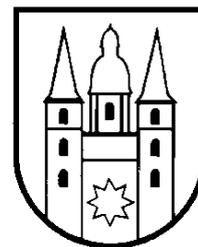


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 28.12.2016

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 001/2017</b> <b>Hauptamt</b> <b>Sachbearbeiter/in: Josef Suermann</b>		
<b>7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	25.01.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	01.02.2017	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Mit dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2016 beschlossenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der am 1.1.2017 in Kraft tretenden Änderung der Entschädigungsverordnung haben Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 211,90 €.

Laut Gesetzesbegründung hält es die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ für sachgerecht und geboten, Vorsitzenden von Ratsausschüssen grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Dementsprechend geht der Gesetzgeber im Normalfall von einem erhöhten Aufwand für die Ausschussvorsitzenden aus. Allerdings können die Kommunen vor Ort unter Abwägung des Aufwands des einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen, zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von der Regelung auszunehmen.

Ausschüsse, die von der Regelung ausgenommen werden sollen, müssen explizit in der Hauptsatzung aufgezählt werden.

Der Städte und Gemeindebund NRW hat hierzu eine Muster-Hauptsatzung erarbeitet, deren Wortlaut zu den maßgebenden Passagen in dem anhängenden Entwurf der 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung übernommen worden ist.

In dem Entwurf wird davon ausgegangen, dass sich der Rat dafür entscheidet, den Ausschussvorsitzenden keine weitere Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen.

Ebenso ist in den Entwurf die Neuregelung mit aufgenommen worden, wonach Ortsvorsteher nicht mehr zwingend in dem Ort wohnen müssen, für den sie gewählt werden sollen.

**Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Sollte der Rat die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an die Ausschussvorsitzenden nicht über die Hauptsatzung ausschließen, würde das Mehrkosten in Höhe von derzeit 2.542,80 €/Jahr für jeden Ausschussvorsitz verursachen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der vorgelegte Entwurf zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999 wird als Satzung beschlossen.